

## **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung (Bereich Zum Jadebusen / Bahnübergang)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Varel hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2012 beschlossen für das Gebiet im Bereich der Straße Zum Jadebusen / Bahnübergang einen Bebauungsplan (Nr. 200) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 15. Februar 2012 für einen Teil dieses Gebietes eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Mit Beschluss vom 18. Dezember 2013 hat der Rat die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Veränderungssperre (Satzung und Plan) wird im Fachbereich Planung und Bau der Stadt Varel, Zimmer 011, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 Baugesetzbuch und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

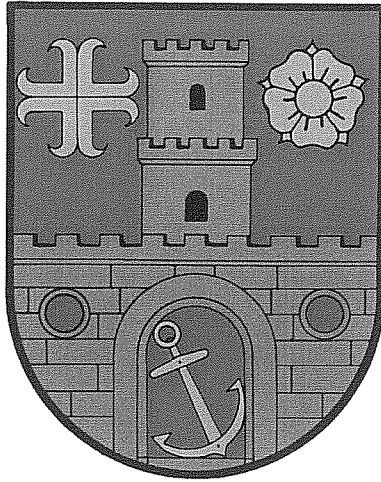
Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auch auf der Internetseite der Stadt Varel ([www.varel.de](http://www.varel.de)) und im Aushangkasten des Rathauses I, Windallee 4, 26316 Varel.

Varel, den 05.02.2014

Stadt Varel  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag



Kreikenbohm



# Satzung der Stadt Varel

über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbe-  
reichs des Bebauungsplans Nr. 200.

Auf Grund § 14 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-  
setzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. § 10 Niedersächsisches Kommu-  
nalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch  
Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der  
Stadt Varel folgende 1. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung be-  
schlossen:

## § 1 Anordnung der Verlängerung

Die Geltungsdauer der am 29.02.2012 in Kraft getretenen und bis zum 10.02.2014  
gültigen Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Be-  
bauungsplanes Nr. 200, wird gemäß § 17 Abs.1 BauGB um ein Jahr verlängert.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3**  
**Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.
  - Erhebliche oder wesentlich Wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über diese 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

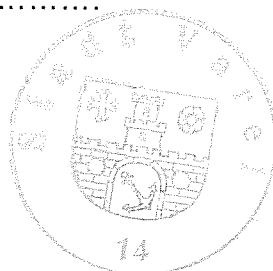
**§ 5**  
**Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieser 1. Verlängerung Veränderungssperre beträgt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung ein Jahr. Die Veränderungssperre erlischt mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das in § 2 genannte Gebiet, spätestens zum 10.02.2015. Eine etwaige nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

13. JAN. 2014

Varel, den .....

  
Gerd-Christian Wagner  
Bürgermeister





Geltungsbereich der Veränderungssperre  
zum Bebauungsplan Nr. 200

